

SO_GERICHTE VSBES.2021.155 vom 25. März 2022

SO Obergericht, 2022-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2021.155_d20220325

FR: SO_GERICHTE VSBES.2021.155 du 25 mars 2022

IT: SO_GERICHTE VSBES.2021.155 del 25 marzo 2022

Regeste

Kostenübernahme Privatgutachten

Erwägungen

E. 1

1.1 Der 1957 geborene A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) meldete sich am 13. August 1998 unter Hinweis auf Lungen-/Atemprobleme sowie psychische Probleme bei der IV-Stelle des Kantons Solothurn (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) zum Bezug von Leistungen an (IV-Stelle Beleg [IV-]Nr. 1.1). Die Beschwerdegegnerin sprach ihm mit Verfügung vom 20. September 2000 ab 1. August 2000 eine ganze Rente (Invaliditätsgrad 75 %) zu (IV-Nr. 14). Grundlage bildeten eine telefonische Auskunft der behandelnden Psychiaterin, wonach eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % bestehe und ein Antrag der Abteilung Berufliche Eingliederung der IV-Stelle (vgl. IV-Nr. 12) sowie eine Kurz-Stellungnahme des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) der IV-Stelle, wonach eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 70 % medizinisch vertretbar sei (vgl. Protokolleintrag vom 27. Juli 2000).

1.2 Am 29. März 2005 machte der Beschwerdeführer eine Verschlechterung seines Gesundheitszustands aufgrund einer neu hinzugetretenen Diabeteserkrankung geltend und beantragte eine Erhöhung des Invaliditätsgrades (IV-Nr. 25). Nach dem Bezug eines ärztlichen Berichts (IV-Nr. 28) stellte die Beschwerdegegnerin keine anspruchrelevante Veränderung fest (Verfügung vom 20. Mai 2005; IV-Nr. 29).

E. 2

2.1 Am 3. August 2011 leitete die Beschwerdegegnerin ein weiteres Revisionsverfahren ein (IV-Nr. 46). Nach dem Bezug medizinischer Berichte veranlasste sie bei der Begutachtungsstelle B.____ ein polydisziplinäres (internistisches, psychiatrisches, otorhinolaryngologisches und kardiologisches) Gutachten, das diese am 18. Mai 2012 erstattete (IV-Nr. 59). Dazu äusserte sich der behandelnde Psychiater Dr. med. C.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, [...], am 16. Juni 2012 (IV-Nr. 62).

2.2 Nach Rücksprache mit dem RAD (IV-Nr. 70) ersuchte die Beschwerdegegnerin die B.____-Gutachter um eine Stellungnahme zu den eingegangenen Akten, die am 23. September 2012 erging (IV-Nr. 75). Am 25. Oktober 2012 liess der Beschwerdeführer ein durch ihn eingeholtes versicherungspsychiatrisches Gutachten von Dr. med. D.____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, [...], vom 23. Oktober 2012 zu den Akten reichen (IV-Nr. 80). Nach Vorlage dieses Gutachtens beim RAD (IV-Nr. 81) ersuchte die Beschwerdegegnerin die B.____-Gutachter um eine Stellungnahme zum versicherungspsychiatrischen Gutachten, welche diese am 29. Januar 2013 verfassten (IV-Nr. 83).

2.3 Gestützt auf die anschliessende Stellungnahme des RAD vom 8. April 2013 (IV-Nr. 84 S. 2 ff.) stellte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer mit Vorbescheid vom 10. Mai 2013 die Aufhebung der Invalidenrente in Aussicht (IV-Nr. 85). Dagegen liess der Beschwerdeführer Einwände erheben (IV-Nrn. 87, 101). Mit Verfügung vom 29. Oktober 2013 (IV-Nr. 103) wies die Beschwerdegegnerin das Ausstandsbegehren des Beschwerdeführers vom 14. Juni 2013 (IV-Nr. 87) gegen die an der Ausarbeitung des Vorbescheids mitwirkenden Personen der Beschwerdegegnerin ab. Die dagegen beim Versicherungsgericht des Kantons Solothurn (nachfolgend: Versicherungsgericht) erhobene Beschwerde des Beschwerdeführers vom 5. Dezember 2013 (IV-Nr. 110) wies dieses mit Urteil VSBES.2013.341 vom 23. Juni 2014 ab (IV-Nr. 135 S. 6 ff.).

2.4 In der Zwischenzeit hatte der Beschwerdeführer einen Bericht des Neurologen Dr. med. E.____, Facharzt FMH für Neurologie, [...], vom 28. August 2013 einreichen lassen, wonach eine Verschlechterung der diabetischen Polyneuropathie eingetreten sei, was durch einen ENG-Bericht vom 24. August 2013 bestätigt werde (IV-Nr. 101 S. 6 ff.). Dr. med. F.____ vom RAD empfahl am 31. Januar 2014 eine polydisziplinäre Verlaufsbeurteilung, in deren Rahmen auch dieser Aspekt (Polyneuropathie) abzuklären sei (IV-Nr. 116). Im weiteren Verlauf wandte sich der Beschwerdeführer gegen eine Beurteilung (IV-Nr. 151 und 165). Am 28. Mai 2015 erliess die Beschwerdegegnerin schliesslich eine Verfügung, in der sie eine polydisziplinäre gutachterliche Abklärung durch die Beurteilungsstelle B.____ anordnete (IV-Nr. 169). Die vom Beschwerdeführer dagegen erhobene Beschwerde (IV-Nr. 171) wies das Versicherungsgericht des Kantons Solothurn am 23. März 2016 ab (Urteil der Vizepräsidentin VSBES.2015.175, IV-Nr. 195). Auf die hiergegen erhobene Beschwerde (IV-Nr. 200) trat das Bundesgericht mit Urteil 9C_294/2016 vom 27. Mai 2016 nicht ein (IV-Nr. 201).

2.5 Am 14. Februar 2017 erstatteten die Ärzte der Beurteilungsstelle B.____ ihr polydisziplinäres (internistisches, psychiatrisches, neurologisches, orthopädisches, otorhinolaryngologisches und kardiologisches) Gutachten (IV-Nr. 217). Mit Eingabe vom 28. März 2017 nahm der Beschwerdeführer dazu Stellung (IV-Nr. 219).

2.6 Nach Rücksprache mit dem RAD vom

E. 5

5.1 Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG).

5.2 Das Verfahren betrifft nicht die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen und ist deshalb kostenlos (s. Art. 61 lit. a ATSG und Art. 69 Abs. 1 bis IVG e contrario).

Demnach wird erkannt:

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagens seit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art.

92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Der Präsident

Der Gerichtsschreiberin

Flückiger

Yalcin

Der vorliegende Entscheid wurde vom Bundesgericht mit Urteil 9C_255/2022 vom 3. Mai 2023 bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.